



Europäische Schulen

Büro der Generalsekretärin

Az.: 1411-D-2008-de-5

Orig.: FR

Fassung: DE

ZULASSUNGSSTRATEGIE 2009-2010 AN DEN
EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL

ZENTRALE ZULASSUNGSSTELLE

I. KONTEXT

Auf seiner Sitzung vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag hat der Oberste Rat (OR) die Einrichtung einer zentralen Zulassungsstelle (ZZ) beschlossen, die sich mit den Einschreibungen an den ES in Brüssel zu befassen hat. Die Einzelheiten zur Regelung ihrer Verwaltungsweise sowie ihres Auftrags sind auf der Sitzung des OR vom 23., 24. und 25. Oktober 2006 beschlossen worden.

Auf seiner Sitzung vom 20., 21. und 22. Oktober 2008 hat der OR die ZZ mit der Festlegung der Zulassungspolitik 2009-2010 beauftragt, wie dies in den vom OR genehmigten Leitlinien vorgegeben ist.

II. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE ZULASSUNG AN DEN ES IN BRÜSSEL

Die Grundlage der Einschreibungspolitik der ZZ liegt in dem von den Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der ES erteilten Dienstauftrag der ES, d.h. « die Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam zu unterrichten». Dabei ist jedoch festzustellen, dass der OR anlässlich seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2005 bestätigt hat, dass den Eltern, die sich um eine Aufnahme ihrer Kinder in Brüssel bemühen, keinerlei Garantie für die Einschulung an einer ES ihrer Wahl in Brüssel gewährleistet werden kann, ungeachtet der Kategorie, der sie angehören.

Darüber hinaus liegt es auf der Hand, dass die ES in Brüssel erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahmekapazität zu bewältigen haben, da die endgültige Bereitstellung der Schule Brüssel IV in Laeken auf 2012 verschoben worden ist. In diesem Kontext, wobei die Bevölkerung der ES Brüssel IV dank der Zulassungspolitik der vorhergehenden Jahre gut eingeleitet verwaltet wurde, ist der Vorzug dieser Strategie aufrechtzuerhalten und sind die Versetzungen zwischen den Brüsseler Schulen auf die ordentlich begründeten Fälle zu begrenzen. Die ES Brüssel IV wird ab September 2009 den Kindergarten und Primarbereich bis einschl. die 5. Klasse in Berkendael beherbergen. Die Schüler, die an der ES Brüssel IV eingeschrieben sind, werden im September 2012 nach Laeken verlegt.

Aufgrund der Analyse und der Schlussfolgerungen der Generalsekretärin hinsichtlich der Anwendung der Zulassungsstrategie für das Schuljahr 2008-2009 hat der OR auf seiner Sitzung vom 20., 21. und 22. Oktober 2008 folgende Zielsetzungen für die Zulassungsstrategie 2009 beschlossen, die nicht in einer Rangordnung ihrer Prioritäten eingestuft werden:

- Ausgewogenheit der Verteilung der Schulbevölkerung, sowohl unter den Brüsseler Schulen als auch Sprachabteilungen;

- Gewährleistung des optimalen Einsatzes der Ressourcen im Sinne der Erfüllung der Bedürfnisse der Schüler. Zu diesem Zweck ist die Entwicklung der Schülerzahlen in allen Sprachabteilungen der vier Brüsseler Schulen aufmerksam zu beobachten, um ihren reibungslosen pädagogischen Betrieb zu gewährleisten und die globale Überbevölkerung zu meistern;

- Gewährleistung eines Platzes an einer ES in Brüssel für alle Schüler der Kategorie I, die sich um eine dortige Einschreibung bemühen;

- Einschreibung der Schüler der Kategorie II gemäß den bereits geltenden Vertragsbedingungen sowie der Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamten) unter den im Dokument « *Schlussfolgerungen der Zentralen Zulassungsstelle der Europäischen Schulen von Brüssel vom 21. Mai 2007* » 2007-D-275-de-2 genannten Bedingungen,

und zwar unter Einhaltung der folgenden Prinzipien:

- Einschreibung der Kinder des Kindergartens und der 1. Grundschulklasse an den vier Schulen gemäß dem beigefügten Verteilungsvorschlag bis zu 25 Schüler pro Klasse. Die tatsächliche Einrichtung dieser Klassen wird von der Zahl zulässiger Anträge gemäß den Vorschriften der Zulassungspolitik abhängen. Sollte die Zahl der Zulassungsanträge höher sein als die Zahl der an einer Schule verfügbaren Plätze, wird eine Losziehung veranstaltet, deren Modalitäten von der ZZ in der Zulassungsstrategie 2009-2010 definiert werden;

- Gewährleistung der Einschulung von Geschwistern von Schülern, die die Schule während des Schuljahres 2008-2009 besucht haben und sie auch 2009-2010 weiterhin besuchen, an derselben Schule;

- Gewährleistung der Rückkehr an die während mindestens eines vollständigen Schuljahres besuchte Schule vor der dienstlichen Versetzung im Auftrag der Kommission oder zur Besetzung einer Planstelle außerhalb Brüssel im Auftrag anderer Institutionen der EU;

- Eindämmung der Transfers unter Schulen auf ordnungsgemäß begründete Fälle;

- Begrenzung der Einschreibung von Schülern der Kategorie III auf Brüder und Schwestern der aktuellen Schüler und auf Schüler, die von einer anderen Schule kommen, die sich nicht in Brüssel befindet, unter strenger Einhaltung der Beschlüsse des OR bzgl. dieser Schülerkategorie sowie angesichts des demografischen Drucks, der die Brüsseler Schulen weiterhin belastet.

III. UMSETZUNG

Die zentrale Zulassungsstelle hat folgende Einschreibungsstrategie für die Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2009-2010 aufgrund der Beschlüsse des OR und unter Berücksichtigung der Struktur der vier Schulen in Brüssel beschlossen. Diese Strategie wurde unter Zugrundelegung der zum Schuljahresbeginn 2008 verfügbaren Daten erstellt. Die ZZ wird die Zahl der Einschreibungen regelmäßig prüfen und dabei die allgemeinen Regeln und besonderen Kriterien, die im vorliegenden Dokument erörtert werden, einhalten.

Um den Präferenzen der Zulassungsantragssteller angemessen erfüllen zu können, wird unter Einhaltung einer strikten Objektivität bei der Bearbeitung der Anträge, die keinen spezifischen Kriterien unterliegen, eine willkürliche Einstufung auf elektronischem Wege vorgenommen, die jedes mal dann berücksichtigt wird, wenn die Zahl der Zulassungsanträge größer als die Zahl verfügbarer Plätze ist oder wenn die Zuweisungsreihenfolge nicht ausdrücklich in der Einschreibungsstrategie bestimmt wird.

Die ZZ führt hierfür im Rahmen der Zulassungsstrategie 2009-2010 drei Einschreibungsphasen ein.

Die erste Einschreibungsphase ist die einleitende Einschreibungsphase, in der die Plätze zugewiesen werden, die gemäß der Klassenaufteilung in Anhang I verfügbar sind. Da diese Phasen aufeinander folgen, umfassen die beiden ersten Phasen ein Anfangs- und Abschlussdatum, damit den Eltern innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort erteilt werden kann. Die dritte Phase ist fortlaufend.

Während jeder Einschreibungsphase wird die ZZ die Entwicklung der Schülerzahlen analysieren und die Schüler gemäß der Zielsetzung aufteilen. Hier ist zu bemerken, dass die Zuweisung eines Platzes während einer der Einschreibungsphasen endgültig ist und jede Möglichkeit ausgrenzt, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss der betreffenden Phase frei wird. Die Phasen sind somit voneinander unabhängig und entsprechen einem festen Zeitplan.

IV. EINSCHREIBUNGSPOLITIK 2009-2010

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Zulassungs- oder Versetzungsanträge2. Klassenbildung – freie Plätze3. Allgemeine Zulassungsregeln4. Besondere Prioritätsregeln5. Versetzungen zwischen Brüsseler Schulen6. Erste Einschreibungsphase: Zulassungsverfahren und -beschlüsse7. Zweite Einschreibungsphase: Zulassungsverfahren und -beschlüsse8. Dritte Einschreibungsphase |
|--|

1. Zulassungs- oder Versetzungsanträge

- 1.1. Der Zulassungs- oder Versetzungsantrag wird vom gesetzlichen Vertreter des Schülers, der über das Sorgerecht über den Schüler verfügt - hiernach der Antragsteller - eingereicht. Für den Fall, dass mehrere gesetzliche Vertreter des Schülers bestehen, müssen diese einen gemeinsamen Antrag (ggf. indem sie ein Vertretungsmandat erteilen) für sämtliche Schritte stellen, die im Rahmen der Einschreibung erforderlich sind. Andernfalls wird der Antrag zurückgewiesen.
- 1.2. Der Antrag wird an die ES von Brüssel gerichtet, die der auf dem Einschreibungsformular angegebenen Präferenz entspricht. Der Antragsteller vermeldet ebenfalls seine Präferenz für die drei anderen ES. Bei Eingang des Antrags überprüft das Sekretariat, ob das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt ist und ob alle erforderlichen Belege vorhanden und den Antragsunterlagen beigelegt sind.
- 1.3. **Für die gesamte Einschreibungsphase 2009-2010 darf pro Schüler nur ein einziger Einschreibungs- oder Versetzungsantrag gestellt werden.**

-
- 1.4. Die Antragsunterlagen enthalten eine während des gesamten Einschreibungsverfahrens gültige E-Mail-Adresse sowie eine Postanschrift, die gleichermaßen für jedwede Mitteilung der ZZ und der Organe der ES im Zusammenhang mit der Einschreibung verwendet werden können.
 - 1.5. Jeder Antrag erhält ein Aktenzeichen, das dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt wird. Der Antragsteller hat den Empfang dieser Mitteilung zu bestätigen, damit seine E-Mail-Adresse validiert werden kann.
 - 1.6. Der Antragsteller ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sich des einwandfreien Einsatzes aller von ihm auf dem Einschreibungsformular angegebenen Kommunikationsmittel zu vergewissern. Die ZZ greift auf alle notwendigen Mittel zurück, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller über das Ergebnis seines Antrags informiert wird. Die ZZ ist nicht verantwortlich für Kommunikationsunterbrechungen, die auf technische Probleme seitens des Empfängers oder seine Abwesenheit zurückzuführen sind.

2. Klassenbildung – freie Plätze

- 2.1. In Anhang I wird für das Schuljahr 2009-2010 für jede der vier Schulen die Anzahl Gruppen pro Sprachabteilung und Klassen festgelegt.
- 2.2. Sollte es nicht möglich sein, einem Schüler der Kategorien I oder II* einen Platz an einer der vier Schulen in der beantragten Stufe und Sprachabteilung anzubieten, entscheidet die ZZ über die Eröffnung einer zusätzlichen Klasse an einer zu bestimmenden Schule, so dass die ausgewogene Verteilung der Schulbevölkerung an den Schulen sowie die optimale Nutzung der Ressourcen garantiert sind.
- 2.3. **Für die Klassen des Kindergartens und die 1. Primarschulklasse in Sprachabteilungen, die an mehreren Schulen vertreten sind**, werden die verfügbaren Plätze festgelegt, indem die Differenz zwischen 25 Schülern und der Zahl bereits eingetragener Schüler und/oder der Schüler, die effektiv am Unterricht der vorhergehenden Klasse während des Schuljahres 2008-2009 teilgenommen haben, berechnet wird. Die 5 restlichen Plätze pro Klasse bis zum Klassenmaximum von 30 Schülern sind eine Reserve für die Einschreibungsanträge von Schülern der Kategorien I oder II*, die nach Abschluss der ersten Einschreibungsphase eingehen, so wie dies den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zulassungsbestimmungen sowie dem besonderen Prioritätskriterium von Artikel 4 zu entnehmen ist.

* Hiervon sind nur die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie II betroffen, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören, siehe Artikel 3.3.

-
- 2.4. Die maximale Schülerzahl von 25 Schülern hat der OR festgelegt aufgrund der maximalen Schülerzahl pro Klasse von 30 Schülern¹, aufgrund der Zielsetzung, die Schülerzahl pro Klasse ab dem Schuljahr 2011-2012 auf 28 zu senken, aufgrund der Begrenzung der Zulassung der Schüler der Kategorie III auf 24 Schüler und aufgrund der Schwankungen der Schülerzahlen, welche die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereiteln können.
- 2.5. **Für die Klassen der 2. bis 5. Primarschulklasse und für den Sekundarbereich der an mehreren Schulen vertretenen Sprachabteilungen** sind die verfügbaren Plätze durch den Unterschied zwischen der Zahl von 28 Schülern und den bereits eingeschriebenen Schülern und/oder der Schüler bestimmt, die dem Unterricht effektiv in der vorherigen Klasse im Schuljahr 2008-2009 beigewohnt haben. Die 2 restlichen Plätze pro Klasse bis zum Klassenmaximum von 30 Schülern stellen eine Reserve dar für die Einschreibungsanträge von Schülern der Kategorien I oder II*, die nach Abschluss der ersten Einschreibungsphase eingehen, so wie dies den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zulassungsbestimmungen sowie dem besonderen Prioritätskriterium von Artikel 4 zu entnehmen ist.
- 2.6. Die maximale Schülerzahl von 28 Schülern ist für die Klassen der 2. bis 5. Primarschulklasse und für den Sekundarbereich festgelegt worden aufgrund der maximalen Klassengröße von 30 Schülern², aufgrund der Zielsetzung, die Schülerzahl pro Klasse ab dem Schuljahr 2011-2012 auf 28 zu senken, aufgrund der Begrenzung der Zulassung der Schüler der Kategorie III auf 24 Schüler und aufgrund der Schwankungen der Schülerzahlen, welche die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereiteln können. Der Unterschied zwischen den verfügbaren Plätzen im Kindergarten und in der 1. Primarschulklasse und in den anderen Klassen ist auf die höhere Anzahl Einschreibungen im Kindergarten und in der 1. Primarschulklasse zurückzuführen, was einen größeren Spielraum rechtfertigt.

3. Allgemeine Einschreibungsbestimmungen

3.1. Schüler der Kategorie I

- 3.1.1. Gemäß dem Dienstauftrag der Europäischen Schulen haben die Schüler der Kategorie I das Recht, an einer der vier Europäischen Schulen eingeschult zu werden, aber nicht notwendigerweise an jener Schule, die ihrer Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 4 kommt zum Tragen.

¹ Gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 17.-18. April 2007

² Gemäß den Beschlüssen des Obersten Rates vom 17.-18. April 2007

3.1.2. Die ZZ bemüht sich jedoch darum, die verfügbaren Plätze soweit möglich entsprechend den in den Einschreibungsunterlagen angegebenen Präferenzen und im Sinne der ausgewogenen Verteilung der Gesamtschulbevölkerung an den vier Schulen sowie der optimalen Nutzung der Ressourcen zu gewähren.

3.1.3. Die Verteilung der Sprachabteilungen an den vier Brüsseler Schulen lautet wird folgt:

Brüssel I: FR, EN, DE, ES, IT, DK, HU, PL
Brüssel II: FR, EN, DE, IT, NL, FI, PT, SV, LT (Kindergarten-Primar)
Brüssel III: FR, EN, DE, NL, EL, ES, CS (Kindergarten-Primar)
Brüssel IV: für den Kindergarten und Primarbereich FR, EN, DE, NL, IT

3.2. Die SWALS-Schüler

3.2.1. Die Schüler der Kategorie I aus Mitgliedstaaten, die der EU seit 2004 beigetreten sind und für die keine muttersprachliche Abteilung (SWALS) an den ES besteht, können nur an den nachstehend genannten Schulen eingeschrieben werden, wo sie prioritär eingeschrieben werden.

3.2.2. Die slowenischen und maltesischen Schüler sowie die bulgarischen und rumänischen Schüler des Sekundarbereichs werden ausschließlich an der ES Brüssel I aufgenommen.

3.2.3. Die lettischen und estländischen sowie die litauischen Schüler der Sekundarstufe werden ausschließlich an der ES Brüssel II aufgenommen.

3.2.4. Die slowakischen Schüler sowie die tschechischen Schüler der Sekundarstufe werden ausschließlich an der ES Brüssel III aufgenommen.

3.2.5. Die bulgarischen und rumänischen Schüler des Kindergartens und der Grundschulklassen werden ausschließlich an der ES Brüssel IV aufgenommen.

3.3. Gemäß den besonderen Vereinbarungen mit dem Obersten Rat haben **die Schüler der Kategorie II, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören***, das Recht, ab der 1. Grundschulklasse an einer der vier Europäischen Schulen eingeschult zu werden, mit denen die Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise in der Schule, die der Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 4 kommt zum Tragen.

* Im Rahmen dieser Strategie sind unter « Schülern der Kategorie II* » die Schüler der Kategorie II zu verstehen, deren Eltern dem Personal von Eurocontrol angehören.

-
- 3.4. **Die anderen Schüler der Kategorie II** haben das Recht, an einer ES eingeschrieben zu werden, mit der eine Vereinbarung unterzeichnet worden ist und deren Bedingungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise in der Schule, die im Falle einer Vereinbarung mit mehreren Schulen der Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 4 kommt zum Tragen und insofern dies keine Klassenteilung voraussetzt.
- 3.5. **Die Kinder des Zivilpersonals der NATO** haben das Recht, sich an einer der vier ES einzuschreiben, aber nicht notwendigerweise in der Schule, die der Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 4 kommt zum Tragen. Sie verfügen nur über ein Zulassungsrecht an den Schulen, insofern dies keine Teilung von Klassen voraussetzt und unter Vorbehalt verfügbarer Plätze nach der Zuweisung der Plätze an die Schüler der Kategorie I und die Schüler der Kategorie II gemäß Artikel 3.3 und 3.4.
- 3.6. **Die Schüler der Kategorie III** werden nur dann zugelassen, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
- Die betreffenden Kinder sind Geschwister von bereits an einer der ES in Brüssel eingeschriebenen Schülern, die diese Schule während des Schuljahres 2008-2009 besucht haben und die ihr Studium dort während des Schuljahres 2009-2010 fortsetzen, oder sie werden von einer anderen ES versetzt, deren Standort sich nicht in Brüssel befindet;
 - Die Zulassung der Schüler der Kategorie III steht im Einklang mit allen vormaligen Beschlüssen des OR, einschl. der Beschlüsse, mit denen die Zulassung dieser Schüler auf eine Höchstschülerzahl von maximal 24 Schülern begrenzt wird¹.
 - Die Einschreibungsanträge dieser Kinder werden im Laufe der dritter Einschreibungsphase vom 30. Juni 2009 bis 28. August 2009 geprüft.

4. Außergewöhnliche prioritätsmäßige Kriterien

- 4.1. Aufgrund persönlicher oder an den ES herrschenden Umständen werden bestimmte Einschreibungs- oder Versetzungsanträge innerhalb ihrer Kategorie als vorrangig betrachtet.
- 4.2. **Zusammenführung von Geschwistern**
- 4.2.1. Geschwisterschüler der Kategorie I, die bereits an einer der ES von Brüssel eingeschrieben sind und diese Schule während des Schuljahres 2008-2009 besucht haben und ihr Studium auch dort während des Schuljahres 2009-2010 fortsetzen möchten, werden an

¹ Beschluss des OR vom 17. Juli 2007

derselben Schule wie der andere Geschwisterteil zugelassen, wenn dies beantragt wird.

4.2.2. Das Prinzip der Zusammenführung der Geschwister findet ebenfalls Anwendung, wenn mehrere Geschwisterkinder ihre Einschreibung und/oder Versetzung gleichzeitig beantragen. In diesem Fall werden ihre Anträge gemeinsam behandelt und wird ihre Zusammenführung unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Einschreibungsstrategie garantiert.

4.2.3. Als Geschwisterschüler werden alle Kinder betrachtet, die als effektiv¹ unterhaltsberechtigter Kinder ein und desselben Antragstellers anerkannt werden, selbst wenn keine abstammungsmäßige Beziehung zum Antragsteller besteht.

4.3. Rückkehr von Delegationen

Kinder der Kategorie I, deren gesetzliche Vertreter nach einem Auslandsaufenthalt infolge eines Dienstauftrags der Europäischen Kommission oder sonstigen Institutionen der EU zurückkehren und die verlangen, dass ihre Kinder an der ursprünglichen Schule eingeschrieben werden, wo der Schüler unmittelbar vor dem Auslandsaufenthalt mindestens ein vollständiges Schuljahr absolviert hat, dürfen ihre Kinder mittels Antragstellung prioritär an dieser Schule einschreiben.

4.4. Außergewöhnliche Umstände

Falls vorrangige Interessen eines Schülers es erfordern, können ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände, die unabhängig vom Willen der gesetzlichen Vertreter und/oder der Kinder sind, berücksichtigt werden, um zugunsten der Einschreibung oder der Versetzung des Schülers an die Schule seiner Wahl ein Prioritätskriterium geltend machen zu können.

Diese Abweichungen gelten nur für die Einschreibungen und Versetzungen von Schülern der Kategorie I und II und wenn eine Vereinbarung für mehrere Schulen vorliegt, inbegriffen die Schüler, deren Eltern zum Zivilpersonal der NATO gehören.

4.4.1. Das Prioritätskriterium ist nur dann zulässig, wenn angesichts präziser Umstände, die es kennzeichnen und von anderen Fällen unterscheiden, eine bestimmte Sachlage eine angemessene Behandlung voraussetzt, um unzulässige Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung der vorliegenden Politik bewirkt würden.

4.4.2. Als nicht stichhaltige Umstände gelten: die geographische Lage des Wohnortes des Kindes und/oder der gesetzlichen Vertreter, die geographische Lage des Ortes der dienstlichen Verwendung der

¹ Unter « als tatsächlich unterhaltsberechtigter anerkannte Kinder » versteht man jene Kinder, für die der Antragsteller Familienzulagen und Erziehungsgelder bezieht, entweder von einer Institution im Falle von Schülern der Kategorie I, oder von der Organisation, der er angehört, im Falle von Schülern der Kategorie II und III.

gesetzlichen Vertreter (dies gilt ebenfalls für alle Kategorien des Personals der ES), Einschränkungen beruflicher oder praktischer Natur bei der Personenbeförderung oder die geographische Lage der Schule anderer Mitglieder der Familie (unbeschadet Artikel 4.2.), der Besuch einer ES oder die Akzeptanz einer Einschreibung an einer ES während des vorherigen Schuljahres (unbeschadet Artikel 4.3).

- 4.4.3. Beeinträchtigungen medizinischer Natur, unter denen das Kind leiden könnte, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Wahl der im Zulassungsantrag vermeldeten Schule eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung seiner Pathologie darstellt.
- 4.4.4. Die von den Zulassungsantragstellern geltend gemachten besonderen Umstände müssen Gegenstand einer deutlichen Erklärung sein, der alle erforderlichen Belege beizufügen sind. Die nach der Einreichung des Zulassungsantrags vorgelegten Elemente und Belege werden von vorneherein von der Überprüfung des Antrags ausgeschlossen.
- 4.4.5. Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen einzuholen.

5. Versetzung von einer ES in Brüssel an eine andere Schule in Brüssel

- 5.1. Die Versetzungen von Schülern von einer Schule in Brüssel an eine andere Schule in Brüssel sind nur aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie die nach Artikel 4.4 überprüft werden.
- 5.2. Zwecks Beurteilung des Antrags kann die ZZ die beratende Stellungnahme des/der Direktors/in der während des vorangegangenen Schuljahres besuchten Schule oder die des/der Direktors/in der gewählten Schule verlangen.
- 5.3. Im Falle der Ablehnung des Versetzungsantrags bleibt der Schüler an jener Schule eingeschrieben, die er während des Schuljahres 2008-2009 besucht hat; ggf. werden auch seine Geschwister, für die eine Zusammenführung beantragt wurde, an dieser Schule eingeschrieben.

6. Erste Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und Beschlüsse

▪ Einreichung der Anträge und Einstufung

- 6.1. **Die Anträge auf Zulassung und Versetzung sind frühestens am 2. Februar 2009 um 9.00 Uhr und spätestens am 20. Februar 2009 um 16.00 Uhr** bei einer der Europäischen Schulen von Brüssel einzureichen, die der ersten Wahl des Einschreibungsformulars entspricht. Alle vor dem 2. Februar 2009 eingereichten Anträge werden für Null und Nichtig erklärt.

-
- 6.2. Vom 9. bis 13. März 2009 wird dem Zulassungsantragsteller das jedem Zulassungsantrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronische Post mitgeteilt.
- 6.3. Während der Woche vom 16. bis 20. März 2009 wird eine willkürliche Einordnung der Antragsdossiers auf elektronischem Wege vorgenommen, die anlässlich der ersten Einschreibungsphase eingereicht wurden, und zwar für alle Unterrichtsstufen für die Schüler der Kategorie I und II* sowie unter Aufsicht der Gerichtsvollzieher Lambert und Lombaert.
- 6.4. **Die vollständige Liste der Einstufung der Einschreibungs dossiers und ihrer jeweiligen Nummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 20. März 2009 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Benachrichtigung des Antragstellers.

▪ **Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle**

6.5. Die Zentrale Zulassungsstelle verteilt die verfügbaren Plätze gemäß den allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3.1, 3.2 und 3.3 für:

- a) die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Zulassungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist (DK, HU, PL, FI, PT, SV, LT [Kindergarten-Primar], EL, CS [Kindergarten-Primar]),
- b) die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 3.2.,
- c) die Schüler der Kategorie I und II*, die ein spezifisches Prioritätskriterium gemäß Artikel 4 vorweisen,
- d) die Schüler, die einen Versetzungsantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 5 als berechtigt erscheint,
- e) die Schüler der Kategorie I und II* gemäß der Einstufungsnummer nach Artikel 6.3, und zwar unter Berücksichtigung der vom Antragsteller angemeldeten Präferenzen.
- 6.6. **Ab dem 27. April 2009 teilt die ZZ den Antragstellern ihren Einschreibungs- oder Versetzungsbeschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 27. April 2009 auf der Website der ES veröffentlicht.
- 6.7. **Die Antragsteller auf Einschreibung oder Versetzung müssen spätestens am 8. Mai 2009 bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz akzeptieren.** Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller den ihnen angebotenen Platz akzeptieren, unbeschadet sonstiger, an den ES geltenden Regelwerken.

-
- 6.8. **Mangels der Akzeptanz innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet.**
 - 6.9. **Ab dem 9. Mai 2009 weist die ZZ den Zulassungsantragstellern für Schüler der Kategorie I und II* gemäß der Einstufungsnummer nach Artikel 6.3 diese Plätze zu oder andernfalls einen Platz an der Schule der nachfolgenden Präferenzen des Antragstellers.**
 - 6.10. **Ab dem 13. Mai 2009 informiert die ZZ die Zulassungsantragsteller über ihren Beschluss.** Am 13. Mai 2009 wird die Liste der zugewiesenen Plätze auf der Website der ES veröffentlicht.
 - 6.11. **Die Zulassungsantragsteller müssen spätestens am 26. Mai 2009 bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz akzeptieren.** Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller den ihnen angebotenen Platz akzeptieren.
 - 6.12. **Im Falle eines Verzichts auf die Zuweisung eines Platzes wird der freigewordene Platz ausschließlich zwischen dem 13. Mai und dem 26. Mai 2009 um 14.00 Uhr aufeinanderfolgend jenen Zulassungsantragstellern zugewiesen, deren Einstufungsnummer auf dem nächsten Rang der Einstufungsliste nach Artikel 6.3 steht.**
 - 6.13. **Die Zulassungsantragsteller müssen spätestens am 29. Mai 2009 um 8.00 Uhr bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz akzeptieren.** Mangels der Akzeptanz innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase angeboten.
 - 6.14. Die Akzeptanz eines zugewiesenen Platzes während der ersten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde.
 - 6.15. **Die erste Einschreibungsphase wird am 29. Mai 2009 abgeschlossen.**
 - 6.16. Nach Ablauf der ersten Einschreibungsphase wird am 2. Juni 2009 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

7. Zweite Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und Beschlüsse

▪ Einreichung der Zulassungsanträge und Einstufung

- 7.1 **Die Anträge auf Zulassung und Versetzung sind frühestens am 21. Februar 2009 und spätestens am 29. Mai 2009** bei einer der Europäischen Schulen von Brüssel einzureichen, die der ersten Wahl des Einschreibungsformulars entspricht.

-
- 7.2. Das jedem Zulassungsantrag zugeteilte Aktenzeichen wird dem Zulassungsantragsteller per elektronischer Post mitgeteilt.
- 7.3. Während der Woche vom 5. bis 9. Juni 2009 wird eine willkürliche Einordnung der Einschreibungsdossiers auf elektronischem Wege vorgenommen, die anlässlich der zweiten Einschreibungsphase eingereicht wurden, und zwar für alle Unterrichtsstufen für die Schüler der Kategorie I und II* und unter Aufsicht der Gerichtsvollzieher Lambert und Lombaert.
- 7.4. **Die vollständige Liste der Einstufung der Einschreibungsdossiers und ihrer jeweiligen Nummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 10. Juni 2009 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Benachrichtigung des Antragstellers.
- **Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle**
- 7.5. **Die Zentrale Zulassungsstelle verteilt die verfügbaren Plätze gemäß den allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3.1, 3.2 und 3.3 für :**
- a) die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Zulassungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist (DK, HU, PL, FI, PT, SV, LT [Kindergarten-Primar], EL, CS [Kindergarten-Primar]),
 - b) die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 3.2.,
 - c) die Schüler der Kategorie I und II*, die ein spezifisches Prioritätskriterium gemäß Artikel 4 vorweisen,
 - d) die Schüler, die einen Versetzungsantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 5 als berechtigt erscheint,
 - e) die Schüler der Kategorie I und II* gemäß der Einstufungsnummer nach Artikel 7.3, und zwar unter Berücksichtigung der vom Antragsteller angemeldeten Präferenzen.
- 7.6. **Ab dem 22. Juni 2009 teilt die ZZ den Antragstellern ihren Einschreibungs- oder Versetzungsbeschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 22. Juni 2009 auf der Website der ES veröffentlicht.
- 7.7. **Die Antragsteller auf Einschreibung oder Versetzung müssen spätestens am 3. Juli 2009 bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz akzeptieren.** Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller den ihnen angebotenen Platz akzeptieren. Mangels der Akzeptanz innerhalb der vorgeschriebenen Frist

oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe im Rahmen der dritten Einschreibungsphase angeboten.

7.8. Die Akzeptanz eines zugewiesenen Platzes während der zweiten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde.

7.9. Die zweite Einschreibungsphase wird am 7. Juli 2009 abgeschlossen.

7.10. Nach Ablauf der zweiten Einschreibungsphase wird am 8. Juli 2009 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

8. Dritte Einschreibungsphase

8.1. Die Anträge auf Einschreibung und Versetzung sind nach dem 29. Mai 2009 bei einer der Europäischen Schulen von Brüssel einzureichen, die der ersten Wahl entspricht, die auf dem Einschreibungsformular angegeben wurde.

8.2. Die jedem Zulassungsantrag zugeteilte Dossiernummer wird dem Antragsteller per elektronischer Post mitgeteilt.

8.3. Die Einschreibungsanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums des vollständigen Dossiers im Sekretariat der Schule mit einer Einstufungsnummer versehen.

8.4. **Am 10. Juli 2009** verteilt die ZZ die Plätze gemäß Artikel 3 in folgender Rangordnung:

a) Die Schüler der Kategorie I und II*, deren Einschreibungsantrag während des Zeitraums nach dem 29. Mai bis zum 9. Juli 2009 eingereicht wurde:

- die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Zulassungsantrag in einer Sprachabteilung eingereicht haben, die an einer einzigen Europäischen Schule vorhanden ist (DK, HU, PL, FI, PT, SV, LT [Kindergarten-Primar], EL, CS [Kindergarten-Primar]),

- die SWALS-Schüler der Kategorie I gemäß den Vorschriften nach Artikel 3.2.,

- die Schüler der Kategorie I und II*, die ein spezifisches Prioritätskriterium gemäß Artikel 4 vorweisen,

- die Schüler, die einen Versetzungsantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 5 als berechtigt erscheint,

- die Schüler der Kategorie I und II* gemäß der Einstufungsnummer nach Artikel 8.3,

-
- b) Die Schüler der Kategorie II nach Artikel 3.4, die ein spezifisches Prioritätskriterium nach Artikel 4 vorweisen,
 - c) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 3.4,
 - d) die Schüler, deren Eltern dem Zivilpersonal der NATO angehören und die ein spezifisches Prioritätskriterium nach Artikel 4 vorweisen,
 - e) die Schüler, deren Eltern dem Zivilpersonal der NATO angehören,
 - f) die Schüler der Kategorie III gemäß den Vorschriften von Artikel 3.6.

- 8.5. Die Antragsteller auf Einschreibung oder Versetzung müssen spätestens am 17. Juli 2009 bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz akzeptieren.** Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller den ihnen angebotenen Platz akzeptieren.
- 8.6.** Mangels der Akzeptanz innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als freier Platz gewertet und zur Platzvergabe für Anträge angeboten, die nach dem 9. Juli 2009 eingegangen sind.
- 8.7. Die ab dem 10. Juli 2009 eingereichten Anträge auf Einschreibung und Versetzung** werden ab dem 24. August 2009 in der Rangordnung der Platzzuweisungen nach Artikel 8.4 behandelt.
- 8.8. Ab dem 24. August 2009** werden die verfügbaren Plätze entsprechend der Einreichung der Einschreibungsanträge gemäß der Rangordnung nach Artikel 8.4 vergeben.

ANHANG I

Struktur der Schulen: Anzahl Klassen pro Schule
--

ES Brüssel I

Abteilung/ Klasse	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Total
Kinderg.	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P1	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P2	1	1	2	1	2	1	1	1	10
P3	1	1	2	1	3	1	1	1	11
P4	1	1	2	1	3	1	2	1	12
P5	1	1	2	1	3	1	2	1	12
S1	2	1	2	1	4	1	1	1	13
S2	1	1	2	1	4	1	2	1	13
S3	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S4	1	1	2	2	4	1	1	1	13
S5	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S6	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S7	1	1	2	2	3	1	1	1	12
Total	14	13	24	15	41	13	16	13	149

ES Brüssel II

Abteilung/ Klasse	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NE	PT	SW	Total
Kinderg.	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P1	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P2	1	1	2	1	1	1	1	1	2	11
P3	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P4	1	2	2	2	1	1	1	1	1	12
P5	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
S1	1	2	1	2	1		1	1	1	10
S2	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S3	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S4	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S5	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S6	1	2	1	3	1		1	2	1	12
S7	1	2	1	2	1		1	2	1	11
Total	13	21	18	30	13	6	13	15	17	146

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die effektive Einrichtung dieser Klassen, die aufgrund der vom OR erlassenen Richtlinien von der ZZ festgelegt wird, von der Anzahl der Zulassungsanträge abhängen wird, die gemäß den Vorschriften der Zulassungspolitik zulässig sind.

Die vom OR¹ beschlossenen Vorschriften zur Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Beschlüsse des OR vom 17. und 18. April 2007

ES Brüssel III

Abteilung/ Klasse	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NE	Total
Kinderg.	1	1	1	2	2	2	1	10
P1	1	1	1	1	1	2	1	8
P2	1	1	1	1	1	2	1	8
P3	1	1	1	1	1	2	1	8
P4	1	1	2	2	1	2	1	10
P5	1	1	1	2	1	2	1	9
S1		2	2	2	1	3	1	11
S2		1	2	2	1	3	1	10
S3		1	2	3	1	3	1	11
S4		1	2	2	2	3	2	12
S5		1	2	2	2	3	1	11
S6		1	1	2	2	3	1	10
S7		1	2	2	1	2	2	10
Total	6	14	20	24	17	32	15	128

ES Brüssel IV

Abteilung/ Klasse	DE	EN	FR	IT	NE	Total
Kinderg.	1	2	3	1	1	8
P1	1	2	2	1	1	7
P2	1	2	2	1	1	7
P3	1	2	2	1	1	7
P4	1	1	1	1	1	5
P5	1	1	1	1	1	5
Total	6	10	11	6	6	39

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die effektive Einrichtung dieser Klassen, die aufgrund der vom OR erlassenen Richtlinien von der ZZ festgelegt wird, von der Anzahl der Zulassungsanträge abhängen wird, die gemäß den Vorschriften der Zulassungspolitik zulässig sind.

Die vom OR¹ beschlossenen Vorschriften zur Zusammenlegung von Klassen finden Anwendung.

¹ Beschlüsse des OR vom 17. und 18. April 2007